

# Förder- und Freundeskreis Seniorenzentrum Haus Maria Frieden Jüchen e.V.



## **Satzung des Förder- und Freundeskreises Seniorenzentrum Haus Maria Frieden Jüchen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förder- und Freundeskreis Haus Maria Frieden Jüchen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jüchen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Grevenbroich eingetragen.

### **§ 2 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Die Zwecke des Vereins umfassen:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Lebens- und Umfeldbedingungen im Seniorenzentrum, bezogen auf soziale, kulturelle, religiöse oder Gesundheitsbereiche, die aus den Mitteln des üblicherweise normalen Jahresbudgets nicht erbracht werden, zu fördern und zu verbessern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen.

3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch dem Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung

Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

**§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Tod des Mitgliedes oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresschluß möglich. Sie muß gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4. Mitglieder, die die Ziele des Vereins nicht unterstützen, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden oder mit Zahlungen länger als sechs Monate in Verzug sind, können auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern; jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuführen. Die Stimmabgabe kann jedoch auf einen Bevollmächtigten übertragen werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Laufe eines Jahres zusammen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung durch den/die Vorsitzende oder der/dem Stellvertreter/in.

Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit schriftliche Anträge einzureichen. Jedoch können nur über solche Anträge bei der Versammlung entschieden werden, die mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand vorliegen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe statt.

5. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich; Gäste haben Rederecht, sofern nichts anderes beschlossen wird.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit und Verwendung der Mittel
- c) Festlegung der Beiträge
- d) Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen

8. Die Kasse des Fördervereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

9. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.

### **§ 9 Wahl der Vorstandsmitglieder**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Über das Wahlverfahren (Einzel- oder Blockwahl) entscheidet die Mitgliederversammlung

2. Für das Mitglied des erweiterten Vorstandes – Heimleitung des Seniorenzentrums – ist keine Wahl durch die Mitgliederversammlung möglich.

3. Sofern ein Mitglied eine schriftliche und geheime Wahl beantragt, findet die Abstimmung schriftlich und geheim statt. In diesem Fall ist nur Einzelwahl eines Vorstandsmitgliedes möglich

### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amt erlischt frühestens durch die Erteilung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus:

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand):

- dem/der Vorsitzenden
- einem / einer Stellvertreter/in
- einem / einer Kassenwart/in
- **einem/einer Geschäftsführer/in**

b) dem erweiterten Vorstand:

- der/die stellvertretende Kassenwart/in
- **der/die stellvertretende Geschäftsführer/in**
- der Heimleitung des Seniorenzentrums Haus Maria Frieden oder seine Stellvertretung
- dem/der Vertretung der im Seniorenzentrum Haus Maria Frieden lebenden alten Menschen

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Darüber hinaus ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Im übrigen obliegt ihm die Beschlußfassung der Angelegenheiten des Vereins, die ihm durch die Satzung zugewiesen sind:

- a) Die Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens
- b) Die Vertretung des Vereins nach innen und außen
- c) Die Aufnahme von Mitgliedern.

6. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 11 Vereinsvermögen**

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuwendungen
- d) Zuwendungen anderer Art

2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand bis zu 75% des Barvermögens, maximal 5.000,-- EURO im Einzelfall.

3. Der Verein darf keine Schulden machen.

**§ 12 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in besonderen Fällen über die Erlassung von Beiträgen.
3. Die Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge.

### **§ 13 Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt:  
"Auflösung des Vereins"  
stehen.

**2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä Jüchen und der evangelischen Kirchengemeinde Jüchen zu. Das zu verteilende Vereinsvermögen ist von diesen beiden Körperschaften des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.**

### **§ 14 Satzung**

Diese geänderte Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung am 17.06.2008 in Kraft.  
Jüchen, den 17. Juni. 2008